

WIENER GEWICHTHEBER - VERBAND - WGV

Postanschrift: Karl PARTH, Laaben 214, 3053 Brand-Laaben -- Tel.: 02774/72972 -- Fax: 02774/72972-16
ZVR-Zahl: 571900510 - E-Mail: karl.parth@unifood.at - Web: <http://come.to/wgv>

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG WGV



Wien, 1. Jänner 2011

1) **Wiener Mannschaftsmeisterschaft 2011**

Teilnahmeberechtigt sind alle Wiener Vereine unabhängig von der jeweiligen Klasseneinteilung mit Ausnahme jener Vereine (Wettkampfgemeinschaften), die an der Bundesliga teilnehmen.

Pro Verein (Wettkampfgemeinschaft) kann nur eine Mannschaft an der Wiener Mannschaftsmeisterschaft 2011 teilnehmen.

Gewertet wird der Durchschnitt der vier am höchsten erzielten Mannschaftsleistungen (inklusive Jugend- und Frauenbonuspunkte) im Rahmen der Mannschaftsmeisterschaft nach der jeweils gültigen Sinclairliste. Herangezogen werden die Kämpfe der Regionalliga Ost und der Oberliga W / NÖ.

Die ersten drei Mannschaften erhalten einen Pokal sowie 8 Medaillen:
1. Platz: Goldmedaille – 2. Platz: Silbermedaille – 3. Platz: Bronzemedaille

2) **Wiener Rekorde**

Registriert werden folgende Wiener Rekorde für Männer und Frauen:

Schüler U-13	12 – 13 Jahre
Jugend U-15	14 – 15 Jahre
Jugend U-17	16 – 17 Jahre
Junioren U-20	14 – 20 Jahre
Masters I	35 – 39 Jahre
Masters II	40 – 44 Jahre
Masters III	45 – 49 Jahre
Masters IV	50 – 54 Jahre
Masters V	55 – 59 Jahre
Masters VI	60 – 64 Jahre
Masters VII	65 – 69 Jahre
Masters VIII	70 – 74 Jahre
Masters IX	75 – 79 Jahre
Masters X	ab 80 Jahren

Diese Rekorde können von allen Wiener Athleten/innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Athleten/innen die Österreichern gleichgestellt sind, aufgestellt werden.

Die Gleichstellung von ausländischen Athleten/innen mit Österreichern obliegt dem ÖGV.

Bundesländerrekorde der Allgemeinen Klasse obliegen dem ÖGV.

Wiener Rekorde können bei allen Konkurrenzen bei denen ein Rekordschiedsgericht amtiert, aufgestellt werden. Es ist nicht möglich, ein Rekordschiedsgericht erst oder nur bei Rekordversuchen zu komplettieren.

Ein Rekord ist gültig, wenn die erbrachte Leistung mindestens 1 kg über dem bestehenden Rekord liegt (bzw. 0,5 kg bei bestehenden Rekorden die mit 0,5 kg enden) oder dem gesetzten Limit entspricht.